



# Bezeichnung harmonisierter technischer Normen für Bauprodukte

(gestützt auf das Bauproduktengesetz und die Bauprodukteverordnung)

## 1. Ausgangslage

1.1 Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ist nach Artikel 12 Absatz 1 des Bauproduktgesetzes vom 21. März 2014<sup>1</sup> sowie nach Artikel 15 Absatz 1 der Bauprodukteverordnung vom 27. August 2014<sup>2</sup> befugt, harmonisierte technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale zu bewerten und die Bauprodukte auf ihre Leistungsbeständigkeit hin zu überprüfen.

1.2 Die Europäische Kommission hat gestützt auf Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011<sup>3</sup> in den folgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU technische Normen bezeichnet:

- a. Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU), Fassung gemäss ABl. C 92 vom 9.3.2018, S. 139;
- b. Durchführungsbeschluss (EU) 2019/451 der Kommission vom 19. März 2019 über die harmonisierten Normen für Bauprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates; ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 80; berichtigt in ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 185; geändert durch:
  - ba. Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2357, ABl. L 311 vom 2.12.2022, S. 165;
  - bb. Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2461, ABl. L, 9.11.2023.

## 2. Bezeichnung

2.1 Das BBL bezeichnet hiermit die technischen Normen für Bauprodukte, die gemäss den Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2 bezeichnet sind.

<sup>1</sup> SR 933.0

<sup>2</sup> SR 933.01

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates; ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1020, ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.

2.2 Für die Schweiz werden die harmonisierten technischen Normen von der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) in SN EN umbenannt und damit ins Schweizer Normenwerk übernommen. Die Bezeichnung der harmonisierten technischen Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte, Anhänge und dergleichen.

### 3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 1. Februar 2023<sup>4</sup>.

### 4. Bezugsquelle und Liste der bezeichneten harmonisierten technischen Normen

4.1 Die bezeichneten harmonisierten technischen Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

4.2 Die SNV führt auf der Webseite [www.switec.info](http://www.switec.info) eine stets aktualisierte Liste sämtlicher bezeichneter harmonisierter technischer Normen.

15. Dezember 2023

Bundesamt für Bauten und Logistik  
Fachbereich Bauprodukte und  
Europäische Angelegenheiten

Andreas Bossenmayer

<sup>4</sup> BBl 2023 219